

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1904)
Heft: 6

Artikel: Das Frauenstudium in Bulgarien
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327407>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aber das glauben wir, dass wir allen Grund haben, dankbar zu sein für alles das, was für die Besserstellung der Frau bisher geschehen und noch geschieht.

Haben nicht rechte und edelgesinnte Männer und Frauen ohne Frauenstimmrecht der Frauenwelt zu besserer Ausbildung Tür und Tor geöffnet? Sind nicht die Frauen vom einfachsten Beruf bis zu den höchsten wissenschaftlichen Berufsarten in alle Gebiete eingedrungen, die bisher nur Männer inne hatten?

Warum also mit tausendem Automobil durch die Strassen rennen, erbarmungslos alles Gute und Schöne, was Jahre aufgebaut, zerstörend, nur um dem problematischen Ziel der Gleichberechtigung der Frau auch in äusseren Dingen zuzusteuern?

Verlangen wir nicht nach unfertigem Männertum!

Fangen wir mit der Weltverbesserung bei der lieben Jugend an, lassen wir ihr den schönen, tiefen Glauben an eine gute, liebende Mutter, einen treuen, sorgenden Vater.

Wecken wir in den Kinderherzen Opfersinn, Herzengüte und vor allem Pflichttreue.

Wo solche Saiten in unserer heranwachsenden Jugend erklingen, da wird uns um die Zukunft der menschlichen Gesellschaft nicht bange werden und bedarf es noch lange keines Frauenstimmrechts.

* * *

Die Antwort.

Da der Artikel »Ein Wort zum Frauenstimmrecht« irrige Vorstellungen hervorrufen kann über das, was im Vortrage vom 24. Januar wirklich gesagt wurde, erlauben wir uns, dazu folgendes zu bemerken:

Dass die Frauenbewegung darauf ausgehe, »das menschliche Los als ein recht erbarmungswürdiges hinzustellen«, ist eine Behauptung, die nur beweist, wie wenig unsere Gegnerinnen die Frauenfrage noch studiert haben. Uebelstände werden aufgedeckt, gewiss, weil nur so auf ihre Beseitigung gehofft werden kann. Die Frauen sollen auch aufgerüttelt werden aus ihrer Gleichgültigkeit — unsere Gegnerinnen nennen es Zufriedenheit. Zufriedenheit? Es ist etwas schönes um die Zufriedenheit mit dem eigenen Lose; aber sollen wir zufrieden sein, wenn wir sehen, dass andere, unsere Mitschwestern, unter Ungerechtigkeit, schlechten Verhältnissen etc. leiden? Eine solche Zufriedenheit wäre nichts anderes als Egoismus und wir haben eine zu gute Meinung von unsern Gegnerinnen, zu glauben, sie besitzen sie oder würden sich derselben gar noch rühmen.

Es ist von der Vortragenden mit grossem Nachdruck betont worden, die erste Pflicht einer verheirateten Frau sei die Pflicht gegen ihre Familie und dürfe unter keinen Umständen vernachlässigt werden. Wenn wir nun doch wieder hingestellt werden, als ob wir die Frau der Familie entfremden wollten, so berührt das recht eigentümlich. Den Beweis, dass die Ausübung des Stimmrechts mit der Erfüllung der Familienpflichten nicht vereinbar sei, ist man uns schuldig geblieben. Es wird immer hingestellt, als ob das Stimmrecht ein Beruf wäre, der die ganze Zeit und Kraft des ihn Ausübenden in Anspruch nähme. Soll mit solchen Behauptungen auf die Urteilslosigkeit der Menge spekuliert werden? Wir haben eine bessere Meinung von den Frauen, als dass wir glauben, sie liessen sich davon beirren.

Es wurde viel von den Schäden, die das Frauenstimmrecht unfehlbar mit sich bringen soll, gesprochen. Worin sie bestehen sollen, wurde zwar nie recht klar. Es sind das natürlich hypothetische Behauptungen. Man weise uns diese Schäden doch einmal da nach, wo das Frauenstimmrecht schon besteht! Ein solcher Beweis wäre mehr wert, als alles andere. Sind die Frauen von Uster aus Selbster-

kenntnis zu der Ueberzeugung gekommen, durch das Stimmrecht würde Streit in die Familien getragen, so haben wir dazu natürlich nichts zu sagen, das müssen sie selbst am besten zu beurteilen wissen.

Wenn mit der Bemerkung, »die Frauenrechtlerinnen setzen einen besonderen Wert darauf, auch in Behörden gewählt zu werden«, angedeutet werden soll, wir suchten irgend welche persönlichen Vorteile oder unsere eigene Ehre, so weisen wir diese unbegründete Behauptung aufs entschiedenste zurück. Und wir bedauern nur, dass »Eine Frau« sich hinreissen liess, diese Insinuation zu machen. Nicht für uns suchen wir Zugang zu den Behörden, sondern für die Frauen, und wir würden mit Freuden bei der ersten Gelegenheit unsere Gegnerinnen hineinwählen, weil wir überzeugt sind, dass sie so am sichersten erkennen lernten, wie berechtigt unsere Forderung ist, dass auch Frauen in unsern Schul-, Kirchen- und Armenpflegen sitzen.

Nie und nirgends hat die Vortragende den Petitionsweg als einen Schleichweg bezeichnet. Dass es aber ein langsamer Weg ist, der sehr oft nicht zum Ziel führt — wie dies in der Diskussion gesagt wurde, — das wissen die am besten, die ihn schon oft begangen haben.

Dankend wurde auch im Vortrage der Männer gedacht, die den Frauen entgegenkommen und ihre Forderungen erfüllen helfen. Und wenn »Eine Frau« hervorhebt, wie viel die Frauen schon erreicht haben, so stimmen wir dem freudig bei. Aber wem verdanken wir diese Erfolge? Den Frauen, die unzufrieden waren mit dem Bestehen und um diese Fortschritte kämpften. Damals gab es gewiss auch Gegnerinnen, die ihnen sagten, die Frau gehöre ins Haus, die sich aber jetzt der errungenen Erfolge freuen und stolz auf sie sind. So wird es auch einmal sein, wenn wir das Frauenstimmrecht haben, wir gehen eben doch alle vorwärts.

Den Appell an die Mütter, ihre Kinder zu tüchtigen Menschen heranzubilden, unterschreiben wir von ganzem Herzen. Niemand legt wohl grösseren Wert auf gute Erziehung, als die Anhängerinnen der Frauenbewegung. Aber gerade weil wir die erzieherische Arbeit der Frau so hoch einschätzen, wünschen wir, dass sie nicht nur in der Familie, sondern auch in der Schule, und zwar in viel höherem Masse als bis anhin, zur Geltung komme. Darum ist ja eine unserer Forderungen Coeducation und Lehrerinnen — neben Lehrern — bis auf den obersten Stufen.

K. H.

Das Frauenstudium in Bulgarien.

Das vorgeschrittenste Land in Bezug auf das Frauenstudium und die den berufstätigen Frauen gewährten Rechte ist Bulgarien. Bis vor drei Jahren gab es dort, wie man der »Frkf. Ztg.« schreibt, nur einzelne Frauengymnasien, die ungefähr auf der Stufe der deutschen Gymnasialkurse standen. Da wurde auf Veranlassung des Ministers Theodorow eine Reform des gesamten Mädchenschulwesens vorgenommen, die das Resultat hatte, dass für die Mädchen Vollgymnasien eingerichtet wurden, die sich in nichts von denen der Knaben unterscheiden. Die Schülerinnen legen beim Verlassen ihrer Gymnasien, die in humanistische und Realgymnasien zerfallen, das Abiturientenexamen ab und werden dann, falls sie ihre Studien fortsetzen wollen, an der Universität immatrikuliert. Augenblicklich gibt es in Sofia, der bisher einzigen Universität des Landes, 86 solcher immatrikulierter Studentinnen. Drei sind in der juristisch-nationalökonomischen Fakultät, und die übrigen verteilen sich auf die historisch-philologische und die physiko-mathematische wie sie dort genannt werden. Eine theologische Fakultät gibt es in Sofia nicht; statt dessen besteht eine geistliche Akademie, die ihren Sitz ebenfalls in

Sofia hat, jedoch unabhängig von der Universität ist. Auf dieser befinden sich jedoch bis jetzt noch keine Frauen. Die historisch-philologische Fakultät ist hauptsächlich für die Ausbildung der Gymnasial-Lehrer und Lehrerinnen geschaffen. Da nun der staatliche Beamtenstand in diesem Lande, in dem die wirtschaftlichen Verhältnisse erst anfangen sich zu konsolidieren, die grösste ökonomische Sicherheit gewährt, und da die studierten Frauen nur als Lehrerinnen Beamtencharakter erlangen können, so ist diese Fakultät von ihnen am zahlreichsten besucht. Haben sie ihr Examen pro facultate docendi bestanden, so werden sie mit ganz gleichen Gehältern, wie ihre männlichen Kollegen, an den Lehranstalten angestellt. Und ebenso haben die Gemeinde-Aerztinnen die gleichen Rechte und dieselbe Besoldung, wie ihre männlichen Kollegen. Und nicht nur eine gleiche Stellung sucht man den im Berufe tätigen Frauen mit ihren männlichen Kommilitonen zu geben, man ist auch auf das eifrigste bemüht, eine grössere Uebereinstimmung in den Ideen und Ansichten der Geschlechter herbeizuführen.

Zu diesem Zweck werden augenblicklich weitgehende Versuche mit der *gemeinsamen Erziehung* gemacht. Während früher die Geschlechter in der Volksschule, die als Vorbereitung auf das Gymnasium von allen Kindern des Landes besucht wird, gesondert sassen, werden sie jetzt so gruppiert, dass immer ein Knabe und ein Mädchen zusammensitzen. Und auch auf den unter Aufsicht der Lehrer unternommenen *Spaziergängen* gehen sie so paarweise nebeneinander.

Das neue baselstädtische Arbeiterinnenschutzgesetz.

Vor acht Jahren lud der Grosse Rat des Kantons Baselstadt den Regierungsrat ein, «zu prüfen und zu berichten, ob das Gesetz zum Schutze der Arbeiterinnen vom 23. April 1888, namentlich im Sinne der Reduktion der täglichen Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden zu revidieren, und ob nicht die Einrichtung eines kantonalen Inspektorates in Aussicht zu nehmen sei.» Der zweite Teil dieses Auftrages wurde im Jahre 1901, anlässlich der Reorganisation des Departements des Innern, erledigt. Seit dem genannten Zeitpunkt besteht ein kantonales Gewerbeinspektorat, so dass nun nur noch der erste Teil des dem Regierungsrat überwiesenen Auftrages der Verwirklichung harret. Der Regierungsrat hat dann später das Departement des Innern, dessen gegenwärtiger Vorsteher Herr Wullschleger ist, beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten. Diese Vorlage, die vom Regierungsrat beraten und angenommen wurde, ist nun dem Grossen Rate unterbreitet worden. Ueber ihren Inhalt veröffentlichte dieser Tage das Züricher «Volksrecht» folgende Mitteilungen:

Die Vorlage beschränkt sich nicht auf die Reduktion der Arbeitszeit, sondern geht über den Rahmen der in der Motion gestellten Frage hinaus, indem sie eine vollständige Revision des gegenwärtigen Arbeiterinnenschutzgesetzes ins Auge fasst. *Dazu gab eine Petition des Arbeiterinnenvereins Anlass*, welche die Ausdehnung des Gesetzes auf das weibliche Ladenpersonal und auf Arbeiterinnen anderer ähnlicher Geschäfte, Mitwirkung der Arbeiterinnen bei der Aufstellung von Arbeitsordnungen und Einschränkung der Ueberzeitarbeit wünschte. Mehrfach ist im Grossen Rate und in der Öffentlichkeit eine Revision des Arbeiterinnenschutzgesetzes angeregt worden; dazu kam, dass das im Entwurfe vorliegende Lehrlingsgesetz die Abänderung verschiedener Bestimmungen erforderte und dass die Prüfung des gegenwärtigen Arbeiterinnenschutzgesetzes verschiedene Lücken und Unvollkommenheiten ergab. Die wichtigsten Punkte des neuen Gesetzesentwurfes sind die Reduktion der Arbeitszeit und die Ausdehnung des Gesetzes auf das Ladenpersonal. Das Gesetz

findet nicht nur auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten gewerblichen Betriebe Anwendung, sondern auch auf die Ladengeschäfte (Verkaufsmagazine, Warenhäuser), in denen eine oder mehrere weibliche Personen gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes beschäftigt werden. Unter den Arbeiterinnen sind also auch die weiblichen Angestellten und die Lehrtöchter verstanden. Eine Ausnahme bilden die Wirtschaften, für die das Wirtschaftsgesetz, das gegenwärtig ebenfalls einer Revision unterzogen wird, massgebend ist und vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über das Lehrlingswesen und die Sonntagsruhe.

Die Reduktion der Arbeitszeit rechtfertigt sich, wie die Weisung ausführt, einerseits durch die in allen Industrien und Gewerben zu Tage tretende Tendenz einer allmählichen Verkürzung des normalen Arbeitstages mit Beschränkung der Nacht- und Sonntagsarbeit auf das unumgänglich notwendige Mass, andererseits durch die gesundheitlichen Gefahren, welche dem weiblichen Organismus aus der gewerblichen Betätigung erwachsen. Der Hinweis auf den im eidgenössischen Fabrikgesetz vorgeschriebenen elfstündigen Arbeitstag kann keinen stichhaltigen Grund mehr dafür bieten, dass die kantonale Gesetzgebung für die nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe in der Verkürzung der Arbeitszeit nicht einen Schritt weiter gehen solle. Dieser Hinweis verliert um so mehr an Bedeutung, als sich das kantonale Gesetz nur auf die des staatlichen Schutzes in höherem Grade bedürftigen weiblichen Arbeiter beschränkt und als der elfstündige Normalarbeitstag des Fabrikgesetzes schon längst aufgehört hat, für die Fabrikbetriebe die Regel zu bilden. Nach der schweizerischen Fabrikstatistik hatten im Juni 1901 nur noch 47 Prozent der Betriebe und 41,7 Prozent der Arbeiter den elfstündigen Arbeitstag, wogegen 9 Prozent der Betriebe und 12,2 Prozent der Arbeiter den zehneinhalbstündigen, 35,8 Prozent der Betriebe und 38,1 Prozent der Arbeiter den zehnstündigen, während der Rest der Betriebe und Arbeiter einen noch kürzeren Arbeitstag hatten. Die tatsächliche Entwicklung läuft somit rasch auf die Ersetzung des elfstündigen durch den zehnstündigen Normalarbeitstag hinaus. Demgemäss bestimmt das revidierte Gesetz, dass die Dauer der regelmässigen Arbeit eines Tages für Arbeiterinnen nicht mehr als zehn, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als neun Stunden betragen darf; ausserdem muss sie in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends verlegt werden.

In Ladengeschäften darf die Dauer der regelmässigen täglichen Arbeitszeit für über 18 Jahre alte Personen, die ausschliesslich oder vorwiegend als Verkäuferinnen verwendet werden, höchstens 11 Stunden betragen. Um die Mitte der Arbeitszeit sind in allen Fällen wenigstens anderthalb Stunden freizugeben. Das gegenwärtige Gesetz schreibt nur eine einständige Pause vor. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonntagen ist untersagt; für Verkäuferinnen in Ladengeschäften sind Ausnahmen nur gestattet, wenn sie nach dem Gesetz über Sonntagsruhe zulässig sind, doch ist für jeden Sonntag, an dem die Verkäuferinnen beschäftigt werden, die entsprechende Zeit an einem Werktag freizugeben. Den Arbeiterinnen darf über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus keine Arbeit nach Hause mitgegeben werden. Ueberzeitarbeit darf nur noch für zwei Stunden und nicht länger als bis abends 10 Uhr gestattet werden. Wöchnerinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Der Einwand, dass grössere, dem Fabrikgesetz nicht unterstehende Betriebe mit der Möglichkeit, täglich 11 Stunden arbeiten zu lassen, gegenüber kleineren Betrieben, die nach dem kantonalen Gesetz nicht länger als 10 Stunden arbeiten lassen dürfen, bedeutend im Vorteil seien, weist der Ratschlag mit dem Hinweis auf die unter